

Name der Gesellschaft
Prinz=Willhelm Eisenbahngesellschaft

会社名
プリンツ・ヴィルヘルム鉄道会社(追加)

認可年月日
1848.11.04.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1848,SS.403-409.

ファイル名
18481104PWEG_ALL.pdf

G e s e z = S a m m l u n g
für die
K ö n i g l i c h e n P r e u ß i s c h e n S t a a t e n .

— Nr. 56. —

(Nr. 3069.) Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. September 1848. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolls beschlossen hat, Behufs Berichtigung bestehender Schulden und Bervollständigung der Bahnanlagen, wie der Betriebsmittel, unter Abänderung des §. 5. der von Uns unterm 2. Mai 1845. bestätigten Statuten und des §. 1. des unterm 17. Mai 1847. von Uns genehmigten Nachtrages zu denselben, ihr Anlagekapital durch Ausgabe einer zweiten Serie von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 375,000 Rthlr. anderweit zu erhöhen, wollen Wir zu dieser neuen Erhöhung des Grundkapitals, sowie zur Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen zu 100 Rthlr., gemäß des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden, notariell vollzogenen zweiten Nachtrag zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft in allen Punkten bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem gedachten Nachtrage durch die Gesefsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 4. November 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Bonin.

N a c h t r a g

zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahn, die Ausgabe von 375,000 Thalern Prioritätsobligationen betreffend.

§. 1.

Das laut §. 5. der unterm 2. Mai 1845. Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuten für die Ausführung der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Bohwinkel, und dem Nachtrage zu den Statuten, genehmigt durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Mai 1847. festgesetzte Gesellschaftskapital von zusammen 1,625,000 Rthln. wird um die Summe von 375,000 Rthln., mithin auf den Gesamtbetrag von Zwei Millionen Thalern erhöht.

Der Mehrbetrag von 375,000 Rthln. wird durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritätsobligationen, zu 100 Rthlr. jede, aufgebracht.

§. 2.

Die Prioritätsobligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 3750 gegen sofortige Einzahlung des dafür erzielten Betrages nach dem anliegenden Schema Litt. A. auf hellblauem Papier mit schwarzem Drucke ausgegeben und erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Schema Litt. B. auf weißem Papier mit schwarzem Drucke auf 10 Jahre.

Die Obligationen erhalten zur Unterscheidung von den bereits ausgegebenen die Bezeichnung: „Zweite Serie.“

Die Prioritätsobligationen werden von den Mitgliedern der Direktion unterzeichnet und auf der Rückseite der Obligationen wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritätsobligationen werden mit 5 Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritätsobligationen keinen Antheil. — Sie haben für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Zinsen und Dividenden; — dagegen haben die gemäß Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Mai freierten Prioritätsobligationen I. Serie im Betrage von 325,000 Rthlr., in Betreff von Zinsen und Kapital das Vorzugsrecht vor den gegenwärtig freierten Prioritätsobligationen II. Serie.

Zinsen von Prioritätsobligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 4.

§. 4.

Die Prioritätsobligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Prozent des aufgenommenen Kapitals und die ersparten Zinsen von bereits amortisirten Obligationen verwendet werden.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am ersten Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1853.

Es bleibt jedoch der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritätsobligationen zu beschleunigen.

Auch steht der Eisenbahngesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, vom 1. Januar 1849, an gerechnet, das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämtliche alsdann noch valirenden Prioritätsobligationen durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. — In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahnunternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Obligationen von der Eisenbahngesellschaft zurückzufordern berechtigt

- a) Wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird
- d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigten würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen
- e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar

- zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinswons
- zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes
- zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution
- zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub. c. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritätsobligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte Statt finden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Prioritätsobligationen-Inhaber befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig freirten Prioritätsobligationen eingelöst, oder der Einlösungsgeld-Betrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keins ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritätsobligationen der jetzigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschaftsdirektorium in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritätsobligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Langenberg oder nach Anweisung der Direktion bei den Banquiers der Gesellschaft nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Prioritätsobligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelosten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die

Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritätsobligationen, welche ausgelost oder gekündigt sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden auf den Antrag der Direktion und nach von Letzterer in den öffentlichen Blättern mit sechsmonatlicher Frist nochmals erlassenen Bekanntmachung des Mortifikationsverfahrens durch das Königliche Landgericht zu Elberfeld für mortifizirt erklärt werden.

Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelosten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelosten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritätsobligationen bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4., 7., 8., 9., 10. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf die im §. 18. der Statuten festgesetzte Weise.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritätsobligationen sind zwar berechtigt, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten vom 2. Mai 1845., soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bestimmungen geändert sind, finden auch auf die Prioritätsobligationen Anwendung.

Prioritäts = Obligation

der

Prinz = Wilhelm Eisenbahn = Gesellschaft.

Zweite Serie.

Jeder Obligation sind 20 Kupons auf
10 Jahre beigegeben.

No

.....

über

Wegen Erneuerung der Kupons nach Ab-
lauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal be-
sondere Bekanntmachungen

100 Rthlr. Preuss. Court.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von
Einhundert Thalern Preuß. Court. Antheil an dem in Gemäßheit Aller-
höchster Genehmigung und nach den unstehenden Bestimmungen emittir-
ten Kapitale von Dreihundert und fünf und siebenzig Tausend Tha-
lern Prioritäts = Obligationen der Prinz = Wilhelm Eisenbahn = Gesellschaft

Langenberg, den

Die Direktion

der

Prinz = Wilhelm Eisenbahn = Gesellschaft.

S c h e m a

zu den Kupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

<p style="text-align: center;">Erster Zins-Kupon</p> <p style="text-align: center;">der</p> <p style="text-align: center;">Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Prioritäts-Obligation zweiter Serie.</p> <p style="text-align: center;">No^o</p> <p style="text-align: center;">Zahlbar am</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Inhaber dieses empfängt am die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über 100 Rthlr. mit 2 Rthlr. 15 Sgr.</p> <p style="text-align: center;">Langenberg, den</p> <p style="text-align: center;">Die Direktion der Prinz-Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft.</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem be- treffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.</p>
--